



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Bedeutung der Ständeversammlung in Stuttgart.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Corpsbursch betrachtet, befreit ihn mit Hilfe seines Bedienten bei hellem lichten Tage auf dem Markt durch einen kühnen Reiterangriff und als die Sache endlich doch mißlingt, bricht eine ganze Bande in das Gefängniß ein, darunter der Yankee, der mit dem unvermeidlichen Revolver unter die Leute schießt, als ob er Büffel vor sich hätte, und bei dieser Gelegenheit kommt der Referendarius ums Leben. Das sind die Helden der Begebenheit, dazwischen spielen dann pedantische Juristen, nichtswürdige Präsidenten, liederliche Baronen u. s. w. die bekannte Rolle. Vielleicht die meisten der hier geschilderten Scenen sind im wirklichen Leben vorgekommen, aber wir müssen unsere schon häufig ausgesprochene Ueberzeugung wiederholen, daß dieser Umstand noch keineswegs ausreicht, ihnen ein Bürgerrecht in der Poesie zu verschaffen. Der Dichter, auch der Romanschreiber hat nicht die Aufgabe, uns die Misere vorzuführen, die sich jedem Menschen ohne fremde Beihilfe aufdrängt, sondern das Bedeutende ans Licht zu stellen, das sich dem gewöhnlichen ungeübten Blick entzieht. Das gilt vom Idealisten wie vom Humoristen. Wird dagegen eine Satire beabsichtigt, so muß sich klar erkennen lassen, wem die Satire gilt. Die bloße Verstimmung ist das unfruchtbarste Gefühl, das es auf der Welt gibt, und muß am entschiedensten aus der Dichtung verbannt werden, die uns aus der Misere des Gewöhnlichen erheben soll. Dem talentvollen Verfasser wünschen wir aufrichtig, daß er durch diesen Tribut an die Mode der Zeit die Krankheit der „deutschen Träume“ von sich abgeschüttelt haben möge.

J. S.

Die Bedeutung der Ständeversammlung in Stuttgart.

Am 4. Mai dieses Jahres haben die Stände des Königreichs Württemberg nach einer Unterbrechung von vielen Monaten ihre Verhandlungen wieder aufgenommen. Wenn nun zwar die Landtagsitzungen eines mittleren oder kleineren deutschen Staates an sich nur sehr wenig Anziehendes für die nicht diesem Staate angehörigen Deutschen zu haben pflegen: so dünkt mir das bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, bei der gleichen Noth, welche uns alle drückt und im Hinblick auf das öffentliche Leben im Königreich Württemberg hinsichtlich der jetzt schwebenden Verhandlungen ein Anderes. Es sind die gleichen Ansprüche und die gleichen Versuche, welche in ganz Deutschland die Runde machen, bald offener, bald versteckter, bald pochend auf den Buchstaben des Gesetzes, bald gehüllt in das materielle Recht, das ge-

beugt worden im Drang der Zeit, bald vornehm selbst diese Hülle gleich einem Schwachheitsmantel von sich weisend. Es ist die Reaction des Adels und der Kirche; und diese politische Strömung spiegelt sich in den Verhandlungen der gegenwärtig da und dort tagenden Stände. Wenn ich aber im vorliegenden Fall für Württemberg das Vorrecht beanspruche, so liegt der Grund darin, daß in anderen Ländern von einem eigentlichen Kampfe nicht geredet werden kann, in Württemberg aber eine Widerstandskraft im Volke sich rührt, welche den Ausgang noch sehr ins Ungewisse setzt. Denn diejenige Macht, welche heutigen Tags wieder das große Wort zu führen strebt, der Adel, hat bei der Entwicklung des württembergischen Staates so gut wie keine Rolle gespielt. Der Adel war, der es vorzog, bei den schließlich zum tübinger Vertrag 1514 führenden Verhandlungen sich nicht zu betheiligen, weil es sich in jenen Verathungen — wie wenigstens die herrschende Annahme ist — vom Zahlensollen handelte. (Wächter würt. Privat.-N. Bd. I. S. 140. ff.) Die Landesstädte, die Bürger, und nicht der Adel, waren es, welche den Aufruhr des „armen Konrad“ dämpften; der Adel aber war, der in Verbindung mit den Reichsstädten im Jahre 1519 den Herzog Ulrich aus seinem Lande trieb.

Ich habe diese Thatsachen nur angeführt als Vorläufer zu dem entscheidenden Schritt, der nicht lange mehr auf sich warten ließ. Im Jahr 1559 erklärte der deutsche Kaiser Ferdinand I. den schwäbischen Adel für reichsunmittelbar, der eben damit aus allem württembergischen Untertanenverbande austrat und höchstens durch das Lehensband noch theilweise mit dem Herzog verknüpft blieb. Es konnte zwar nicht fehlen, daß allmählig wieder ein landsässiger Adel sich bildete. Der Glanz des herzoglichen Hofes zog an; es lockte die Aussicht auf die höchsten Würden im Lande, wol auch die Hoffnung auf Verbesserung der finanziellen Lage. Mancher unterwarf sich wieder; daneben wurde auch wol hin und wieder ein Bürgerlicher in den erblichen Adelstand erhoben. So findet man nun allerdings eine Adelsbank im herzoglichen Hofgericht, Privilegien adeliger Güter und anderes mehr. Allein als politischer Stand hat sich in Württemberg bis in das neunzehnte Jahrhundert der Adel nicht mehr geltend zu machen vermocht. Die einzigen verfassungsmäßigen Vertreter des Landes waren die Prälaten und die Deputirten der Landschaft, d. h. die Abgeordneten der Städte und des zu demselben gehörigen Amtes. So hat also der Adel in Württemberg keine mit der Entwicklung des Landes verwachsene Geschichte, keine das Volk in seinem innersten Leben erfassende Wurzel. Er ist größtentheils neu von außen hereingekommen und findet im Lande selbst keinen Rückhalt und keine Sympathie. Aber noch mehr! Es war nicht opferbereites Aufgeben seiner Rechte, kein Act freiwilliger Unterwerfung, was den reichsunmittelbaren Adel unter die Souveränität des Königs von Württemberg gebracht hat. Durch einen Act der

Gewalt hat König Friedrich Besitz ergriffen von den Gebieten dieser Herrn. (Wächter *ibid.* S. 697 ff. S. 806 ff.) Die völkerrechtliche Sanction folgte größtentheils erst nach. Die Rheinbundacte vom 2. Juli 1806 wollte zwar den ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen wenigstens einen bevorzugten Rechtszustand vergewissern; König Friedrich schien auch anfänglich darnach zu handeln; aber bald entzog er ihnen nicht nur ein Vorrecht ums andere, sondern beschränkte sogar den ganzen Adel noch mehr, als die übrigen Staatsbürger. 1) Ges. v. 22. April 1808, Verordnung vom 26. April 1812 hinsichtlich der Fähigkeit zu Errichtung von Familienfideicommissen 2) Verordnung v. 11. Septbr. 1807 hinsichtlich der Wahl des Wohn- und Aufenthaltsorts; 3) Decret v. 14. Juni 1808 hinsichtlich der Eingehung von Ehen. Privilegirter Gerichtsstand, der Adelstitel und einige nichtsagende Ehrenvorzüge waren das Einzige, was ihnen noch gelassen wurde. Das war der Einstand des Adels in die württembergische Unterthanenschaft. Ist unter diesen Umständen wol anzunehmen, daß den württembergischen Adel eine tiefgewurzelte Neigung an den Thron fesselt? und ist anzunehmen, daß der ehrwürdige Monarch, welcher nun mehr als 40 Jahre segensvoll dieses Land regiert, dem Adel näher stehe, als dem Volk, welches treu an seinem Fürstenhause geblieben Jahrhundertlang? — Erscheint demnach diese anderswo vor der Hand wenigstens siegreiche und ihren Sieg gehörig ausbeutende Macht in Württemberg mehr oder weniger als eine Scheinmacht, so erhebt sich doch neben ihr eine andere, deren unheimliche Stärke heutigen Tags wol niemand mehr bestreiten wird — eine Macht, unerschöpflich in bereiten Mitteln und unübertroffen in Auffindung neuer Hilfsquellen — eine Macht, gewaltig durch die Huld der Höfe und furchtbar durch die Wucht der Massen — die katholische Kirche.

Den württembergischen Ständen scheint es beschieden, für Deutschland als die ersten verfassungsmäßigen Volksvertreter in die Schranken zu treten gegen die neu wieder geltend gemachten Ansprüche des römischen Stuhles auf Rechte, welche nach heutigen Begriffen mit der Staatsgewalt verknüpft erscheinen, als unerlässlich zu Erfüllung ihrer Aufgabe. Ich will nicht auf die einzelnen Bestimmungen der im vorigen Jahre zu Stande gekommenen Vereinbarung zwischen der römischen Curie und der königlich württembergischen Regierung näher eingehen. Das ist von anderer Seite weitläufig und erschöpfend geschehen. Ich will nur einen flüchtigen Blick werfen auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Württemberg, um vorzubereiten auf das, was kommen wird; denn alle Sprünge in der Entwicklung der Staaten und Volksstämme sind nur scheinbar.

Durch den Landtagsabschied von 1565 wurde das evangelisch-lutherische Bekenntniß zur Landesreligion erklärt d. h. nach damaliger Auffassung: nicht

allein zur herrschenden, sondern zur einzig zulässigen Religion erhoben [Wächter *ibid.* S. 169]. Es regierten nun zwar von 1733—1797, also um ein Gutes länger als ein halbes Jahrhundert, katholische Landesherren; aber der alte, völlig ausschließende Charakter der evangelisch-lutherischen Confession blieb bestehen trotz aller Versuche. Ein Privatgottesdienst war das Einzige, was man dem Herzog zugestand und Katholiken konnten gesetzlich nicht einmal zu Beisitzern in einer Gemeinde, geschweige denn zu Bürgern aufgenommen werden. (Wächter *ibid.* S. 389 ff.) Ein protestantischer Fürst sollte es sein, der nachmalige König Friedrich, welcher den Weg der religiösen Duldung einschlug und schließlich, nachdem allerdings infolge der großen neuen Gebietserwerbungen beinahe ein Drittel seiner Unterthanen aus Katholiken bestand, durch das Religionsedict von 1806 die beiden evangelischen und die katholische Kirche im ganzen Lande rechtlich einander gleichstellte. Damit war das Verhältniß der Kirchen zueinander gegeben. Die Grundlagen für das Verhältniß der Kirche zum Staate, die Grenzen zwischen den Gebieten dieser beiden großen sittlichen Organismen gab im Wesentlichen richtig die Verfassungsurkunde von 1819 §§. 70—73, 78, 79. Der Kirche kommt volle Freiheit zu in Anordnung ihrer innern Angelegenheiten; aber durchweg steht sie unter der obersthöflichen Aufsicht des Staatsoberhauptes. Der König hat das Recht der Einsicht und Genehmigung vor Verkündung oder Vollzug jedweder Verordnung von Seiten der Kirchengewalt, von ihm hängt die Besetzung geistlicher Aemter ab und die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Nun ist im vorigen Jahr die schon erwähnte Vereinbarung erfolgt, die das landesherrliche Placet aufhebt, einen durchaus freien Verkehr zwischen dem römischen Stuhle und den württembergischen Unterthanen katholischer Confession einräumt, eine kirchliche Gerichtsbarkeit im Sinne kanonischer Anschauungen wiederherstellt; ja eine Strafgewalt selbst über Laien zuläßt, dem Bischof die weitgehendsten Rechte in Schulsachen zugesteht, so daß dieser z. B. den Professoren an der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen, die Staatsdienerrechte genießen, von jetzt an nach freiem Ermessen die Befugniß, Vorlesungen zu halten, soll entziehen können — eine Vereinbarung endlich, welche die weitgreifendsten Einräumungen macht hinsichtlich des Kirchenvermögens und der milden Stiftungen sowie hinsichtlich der Besetzung von Kirchenämtern und die Auslassung des Eids der Bischöfe auf die Staatsgesetze gutheißt. In diesen Bestimmungen liegt eine Beseitigung von zu Recht bestehenden Gesetzen des Staates. Da aber nach §. 85 der Verfassungsurkunde „ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann: so sind jedenfalls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung den Kammern zum Behuf der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Gegen diese Gegner steht das Volk in seinen Vertretern. Wenn nun dasselbe in andern Ländern fast ohne Gegenwehr dem Drucke nachgegeben: so verachte man hier seine Widerstandskraft nicht! Denn nicht allein ist im vorliegenden Fall die Macht der Gegner an sich eine schwächere als anderswo, — die des Volkes dagegen besitzt eine Intensivität, wie man sie sonst selten treffen möchte. In Württemberg hat es keine blutigen Straßenkämpfe gegeben; aber in Württemberg hat mehr denn einmal die öffentliche Meinung überraschend gesiegt über die Ansichten dieses oder jenes Ministers. Auch hierfür liegt der Grund in der Entwicklung des Staates. Ich könnte weit zurückgehen, um nachzuweisen, wie bei allem Druck in anderen Dingen die württembergische Landschaft die Verfassung des Landes und vor allem die Kirche des Landes gewahrt mit einer Energie, die nicht selten sehr an Gewalttätigkeit gestreift hat. Es wird genügen, wenn ich an Ereignisse aus diesem Jahrhundert erinnere, aus denen erhellt, daß der Bruch mit der alten ständischen Verfassung zwar geschehen ist; aber nicht wegen gänzlichen Außercoursgerathens und Vergessenseins, sondern als freier Tausch. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hat das Volk nicht mit unbekanntem Rechten überrascht, mit denen dasselbe vor der Hand gar nicht gewußt hätte, was anfangen. Im Gegentheil: diese Urkunde erschien damals in Württemberg kaum als Ersatz für die ständische Verfassung des alten Landes, welche der neue Souverän, König Friedrich, am 30. December 1805 aufgehoben hatte, als „eine in die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung“. Das war ein Gewaltstreich und wurde auch als Gewaltstreich behandelt. Denn als am 15. März 1815 König Friedrich der von ihm neu einberufenen, von der altwürttembergischen Landesversammlung übrigens wesentlich verschiedenen „ständischen Repräsentation“ den Entwurf einer Verfassungsurkunde eigenhändig übergab und deren Inhalt sofort beschwor: da geschah es, daß die Versammlung einstimmig den Beschluß faßte, diese Urkunde nicht als Grundgesetz des Landes anzuerkennen, sondern lediglich auf Grundlage der altwürttembergischen Verfassung, die nur widerrechtlich unterdrückt sei und gesetzlich noch bestehe, eine Unterhandlung zu verlangen. (Mohl würt. Staatsrecht Bd. I. S. 31 ff.) Vier Jahre lang haben sich die Verhandlungen hingezogen, trotzdem, daß König Friedrich selbst noch († 30. Oct. 1816) für Altwürttemberg d. h. das ehemalige Herzogthum die rechtliche Giltigkeit der alten Verfassung anerkannte und nur hinsichtlich Neuwürtbergs d. h. der neuerworbenen Landestheile jeden Anspruch an dieselbe bestritt, er also ebendamit die Verfassungswidrigkeit seiner eignen That eingestand und das Volk sich füglich als Sieger betrachten konnte, während die Landesvertreter, damit nicht zufrieden, die neuen Erwerbungen als Anwach auffaßten, der das Schicksal des Hauptlandes zu theilen habe. Man hat dieses beharrliche Festhalten der Landesvertretung an ihrem „alten guten

Rechte“, namentlich dem volksfreundlichen Entgegenkommen des jetzt regierenden Königs gegenüber, als ein engherziges Kleben am Alten zu verschreien für gut gefunden. Aber Eines haben sie doch erreicht, diese engherzigen Landesvertreter, sie haben dem Volke eingeprägt, daß es von Alters her auch Rechte habe und große Rechte; ihnen hat das heutige Geschlecht mit zu verdanken, das Vorhandensein einer ihrer Macht bewußten öffentlichen Meinung.

Geht man nun aber von diesen Voraussetzungen aus, so ist klar, daß bei dem nun beginnenden verfassungsmäßigen Wettkampf die Streitkräfte ganz anders vertheilt sind, als in manchem anderen deutschen Lande und daß es nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, wenn der Zeitstrom eine Richtung erhält, von der die bisherigen Leiter desselben keine Ahnung haben. —

Johannes von Müller und seine Zeit.

6.

Auf jene Periode seines Lebens, wo er nicht abgeneigt war in den Dienst des Papstes zu treten, blickte Müller nur noch wie auf einen Traum (an Gleim, 4. Aug. 1802), und die fortgesetzten Zumuthungen katholisch zu werden lehnte er zwar nicht so kalt als man wünschen möchte, aber doch mit Bestimmtheit ab. Solche Anforderungen ergingen an ihn namentlich 1794, 1795 und 1798. Desto entschiedner wurde seine Abneigung gegen die Revolution, die eine fast fanatische Färbung annahm, und diese brauchte man, ihn noch einmal zur politischen Schriftstellerei zu verleiten. Der Hof veranlaßte ihn 1795, über den preußischen Separatsfrieden zu Basel zu schreiben, es geschah in mehren Flugschriften, in welchen sich der Verfasser des „Fürstenbundes“ über Preußen mit der Bitterkeit eines Cato aussprach. Gleichzeitig vertheidigte er das Erbrecht Ludwigs 18. und suchte nachzuweisen, daß nur durch Wiederaufrichtung des legitimen Throns dem zerrütteten Europa der Friede wiedergegeben werden könne: er schilderte Frankreich in den abschreckendsten Farben. Noch leidenschaftlicher wird der Ton in den Gefahren der Zeit (Anfang August 1796). „Es gibt für jedes Volk Zeiten, wo die Vorsehung durch eine drohende Noth es gleichsam aufruft, aufzutreten, darzustellen, ob etwas in ihm sei, ob es noch ferner unter den Nationen einen Rang verdiene. Gewöhnliche Maßregeln verlieren alsdann die gewohnte Kraft; bald sollte man glauben, daß die gewissesten Grundsätze und Wahrscheinlichkeitsberechnungen falsch geworden; alle Kunst scheint eiserner Nothwendigkeit zu weichen, und Himmel, Elemente,